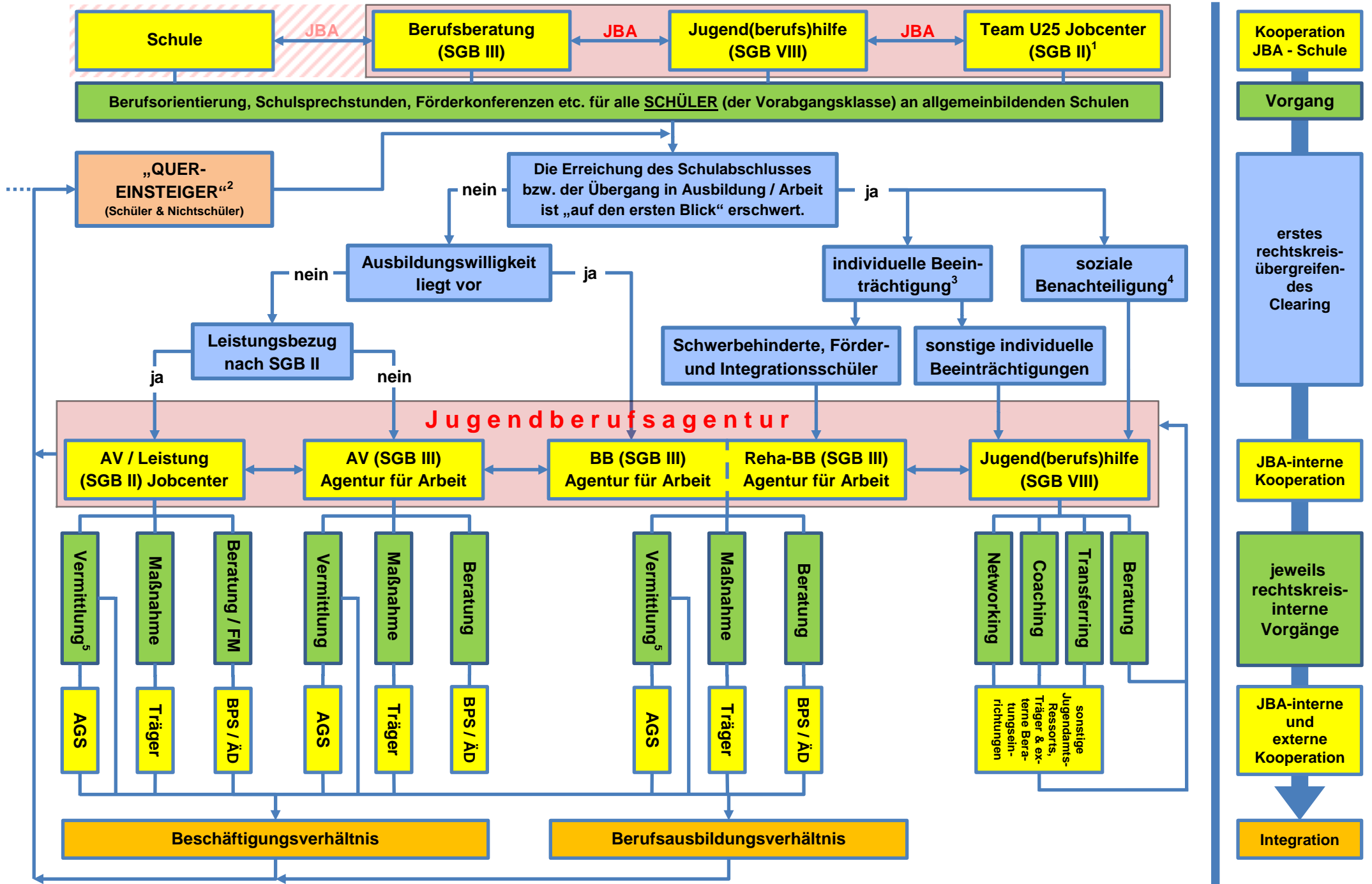


Idealtypisches Ablauf- und Schnittstellendiagramm als Orientierungshilfe für Jugendberufsagenturen



## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Abhängig von der Region beteiligen sich auch Jobcenter aktiv an den Prozessen der Berufsorientierung, Berufswegeberatung und an Förderkonferenzen an den jeweiligen Schulstandorten. (Sollte dies nicht der Fall sein: s. „Quer-Einsteiger“)
- <sup>2</sup> Bei „**Quer-Einsteigern**“ handelt es sich um junge Menschen, die über sonstige Zugangswege Kontakt zur JBA erhalten (z.B. Leistungsanspruch nach dem SGB II, eigene Initiative, über Empfehlungen durch Verwandte / Freunde / Bekannte, sonstige Jugendhilfe-Ressorts, Jugendmigrationsdienst, sonstige Beratungseinrichtungen etc.). In diesen Fällen muss der Clearingprozess – analog zum Vorgehen bei den Schüler/-innen, die über die Schule zur JBA gekommen sind – durch den ersten Kontaktpartner in der JBA zunächst in Gang gesetzt werden. Junge Menschen, die aus einem Berufsausbildungsverhältnis (1) nach regulärer Beendigung (2. Schwelle) oder (2) nach einem vorzeitigen Abbruch freigesetzt werden, sowie junge Menschen, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind, werden hier strukturell unter die Gruppe der Quer-Einsteiger subsumiert. Ebenso verhält es sich mit jungen Menschen, die aus einem spezifischen Fachbereich der JBA (AV SGB II, AV SGB III, BB oder Reha-BB SGB III, Jugend[berufs]hilfe) oder als Schul-Quer-Einsteiger in einen notwendigen Clearingprozess der JBA einmünden.
- <sup>3</sup> **Individuelle Beeinträchtigung (aus einer jugendhilferechtlichen Perspektive)**  
„Individuell beeinträchtigt‘ sind – laut Kunkel § 13 Rz. 9 – junge Menschen, denen es persönliche Merkmale erschweren, bestimmte, für ihre Entwicklung und die gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft wichtige physische, kognitive oder soziale Anforderungen zu erfüllen. Indikatoren dafür seien besonders Leistungsschwächen, Verhaltensauffälligkeiten oder Lernbehinderungen. Münder konkretisiert die vorgenannten Merkmale mit Beispielen zu besonders erschwerten Lebenslagen, die die weitere Entwicklung der betroffenen jungen Menschen gefährde: Abhängigkeit, Verschulden, Delinquenz, Behinderung, aber auch wirtschaftliche Benachteiligung. Auch hier kommt es also wieder auf das Selbstverständnis der jeweiligen sozialpädagogischen Diagnose und das (fachliche) Werturteil der Bewertenden an.“ (Quelle: Schruth [2007]: Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, S. 8 f. [mit Bezugnahme auf die SGB VIII-Kommentierungen von P.-C. Kunkel und J. Münder])
- <sup>4</sup> **Soziale Benachteiligung (aus einer jugendhilferechtlichen Perspektive)**  
„In der Gesetzeskommentierung wird ‚Soziale Benachteiligung‘ entweder hergeleitet aus dem Vergleich zu durchschnittlich entwickelten jungen Menschen (Münder, LPK) und damit der jeweiligen normativen sozialpädagogischen Bewertung überlassen oder direkt definiert als eine, ‚durch gesellschaftliche Mechanismen mittelbar oder unmittelbar bewirkte relative Zurücksetzung von Menschen im Wettbewerb um den Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen (z.B. Bildung, Ausbildung, Einkommen) und Positionen (z.B. Beruf)‘. Münder legt sich dahingehend fest, in dem er formuliert: ‚Soziale Benachteiligungen werden regelmäßig dann vorliegen, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, so etwa bei Haupt- und Sonderschülern ohne Schulabschluss, Absolventen von Berufsvorbereitungsjahren, Abbrechern von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Ausbildungsabbrechern, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen (mit Sprachproblemen), auch dann, wenn ihre schulische Abschlussqualifikation höher als der Hauptschulabschluss ist, bei jungen Menschen mit misslungener familialer Sozialisation und bei durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligten Mädchen und jungen Frauen.“ (Quelle: Schruth [2007]: Rechtliche Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe nach § 13 SGB VIII, S. 8 [mit Bezugnahme auf die SGB VIII-Kommentierung von J. Münder])  
**Soziale Benachteiligung (aus einer SGB III-Perspektive)**  
„Als sozial benachteiligt gelten insbesondere Jugendliche unabhängig von dem erreichten allgemeinbildenden Schulabschluss, (1) die nach Feststellung des Psychologischen Dienstes verhaltensgestört oder wegen gravierender sozialer, persönlicher und/oder psychischer Probleme den Anforderungen einer betrieblichen Berufsausbildung nicht gewachsen sind, (2) mit Teilleistungsschwächen (z.B. Legasthenie; Dyskalkulie, ADS), (3) für die Hilfe zur Erziehung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) geleistet worden ist oder wird, wenn sie voraussichtlich in der Lage sein werden, die Anforderungen der regulären Maßnahmen nach § 242 SGB III zu erfüllen. (...), (4) ehemals drogenabhängige Jugendliche, (5) straffällig gewordene Jugendliche, (6) jugendliche Spätaussiedler mit Sprachschwierigkeiten, (7) ausländische Jugendliche, die aufgrund von Sprachdefiziten oder bestehender sozialer Eingewöhnungsschwierigkeiten in einem fremden soziokulturellen Umfeld der besonderen Unterstützung bedürfen, (8) allein erziehende junge Frauen/Männer.“ (Quelle: Bundesagentur für Arbeit [2011]: Außerbetriebliche Berufsausbildung [BaE] nach den §§ 240, 242, 244, 245 und 246 SGB III. Geschäftsanweisungen. Stand: Januar 2011. S. 8 f.)
- <sup>5</sup> Für die Jobcenter besteht nach § 88 SGB X grundsätzlich die Möglichkeit der **Rückübertragung der Ausbildungsvermittlung** für junge Menschen unter 25 Jahren an die Agentur für Arbeit. Im Falle der Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Regelung durch das Jobcenter entfällt der „Vermittlungsstrang“ im Bereich U25 bei dem entsprechenden Jobcenter.